



#### 4. Erläuterungen zum Elterneinkommen

Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages ist unsere Elternbeitragsordnung vom 01.06.2015, für die mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 17 Abs. 3 KitaGesetz Land Brandenburg das Einvernehmen mit dem Landkreis Spree – Neiße hergestellt wurde.

Für die Berechnung des Elternbeitrages ist das Elterneinkommen vom Vorjahr maßgeblich bzw. bei Änderungen sind die Eltern/ Personensorgeberechtigte verpflichtet, zeitnahe Angaben über ihr Einkommen zu machen.

Bei Lebensgemeinschaften wird, sofern Beide die Eltern des Kindes sind, das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt.

##### **Für Nichtselbständige**

Maßgebend für das anzurechnende Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 1 und 2 EStG.

Das anzurechnende Einkommen ergibt sich aus dem jährlichen Bruttoeinkommen sowie sonstigen Einnahmen, abzüglich Lohnsteuer, Kirchensteuer, Arbeitnehmeranteile an den Beiträgen zur

Sozial – und Pflegeversicherung und Werbungskosten. Werden Werbungskosten nicht mittels

Einkommenssteuerbescheid nachgewiesen, so wird der Pauschbetrag laut Einkommenssteuergesetz abgezogen.

Wird das Einkommen mittels des Einkommenssteuerbescheides nachgewiesen, sind die Anteile zur Sozial – und Pflegeversicherung bis zum Umfang einer gesetzlichen Versicherung in Abzug zu bringen.

Zu den sonstigen Einkommen gehören alle Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen und ohne

Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht. Dazu zählen Erstattungen lt. Einkommenssteuerbescheid und öffentliche Leistungen für Eltern/Personensorgeberechtigte, die steuerrechtlich als Einkommen gelten. (z.B. Unterhalt/ Unterhaltsleistungen)

Gesetzlich begründete Unterhaltsaufwendungen werden vom Einkommen abgesetzt.

Werden Leistungen nach den Sozialgesetzen bezogen, die als Nachweis gemäß der Beitragsbefreiungsverordnung gelten, sind diese mit den derzeit gültigen Bescheiden bzw. Folgebescheiden zu belegen.

##### **Für Selbständige:**

Maßgebend für das anzurechnende Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 1 und 2 EStG.

Eine Geschäftsführervergütung ist stets, auch bei steuerlich negativen Einkünften aus Gewerbebetrieb, als elternbeitragsrelevantes Einkommen anzurechnen. Die Beiträge zur Kranken -, Pflege – und Rentenversicherung werden bis zum Umfang einer gesetzlichen Versicherung abgezogen.

Ein Verlustausgleich findet nicht statt. Ein verbleibender Verlustvortrag aus vorangegangenen Jahren kann nicht zum Abzug gebracht werden.

**Der Nachweis des anzurechnenden Einkommens ist durch einen aktuellen Einkommenssteuerbescheid und zusätzlich durch eine von einem Steuerberater erstellte BWA oder Einnahmenüberschussrechnung zu erbringen.**

- Ich versichere/ wir versichern, dass die Angaben und Belege vollständig sind.  
Die erforderlichen Belege sind lt. Anlage beigefügt.  
Mir/ uns ist bekannt, dass die Einstufung in den Höchstbeitrag lt. Elternbeitragsordnung erfolgt, wenn Belege unvollständig oder gar nicht erbracht werden.

- Ich möchte/ wir möchten keine Erklärung zum Elterneinkommen machen.  
Mir/ uns ist bekannt, dass dies die Einstufung in den Höchstbeitrag lt. Elternbeitragsordnung zur Folge hat.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift der Mutter / Personensorgeberechtigten

.....  
Datum

.....  
Unterschrift des Vaters / Personensorgeberechtigten